Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1908)

Heft: 73

Artikel: Die Erwerbung der Gottfried-Keller Stiftung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-625579

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lassen, obgleich der Gegenstand auf der Tagesordnung gestanden, als eine deutliche Abweisung aufgefasst werden konnte.

Heute scheint das Missverständnis beseitigt; es wurde uns seitens des Präsidenten der Kommission die Versicherung zu Teil, dass er unsere desirata der Verwaltung übermitteln werde. Indem wir Herrn Vuillermet hierfür unseren Dank aussprechen, geben wir zugleich der Hoffnung Raum, dass die Gründe, wegen welcher gewisse Artikel dieser Statuten unserer Gesellschaft unannehmbar erscheinen, von der Verwaltung verstanden werden.

Was die verschiedenen in unserer Zeitung veröffentlichten Artikel anlangt, so entsprechen sie dem offiziellen Texte. Ein einziger Schriftsehler liess uns an einer Stelle den Präsidenten statt den Vice-Präsidenten durch die Kommission erwählen, was übrigens auf eins hinauskommt, denn der Vice-Präsident wird gewöhnlich Präsident.

Ohne diese Statuten nochmals wiederholen zu wollen, verweisen wir an die betreffende Nummer der Schweizer Kunst, wo sie sich im Auschluss an einen Brief des Herrn Meyer Basel befinden. Bezügliche Bemerkungen, Meinungen u. s. w. wolle man uns bitte einsenden.

Die Mosaiken (?) des Nationalmuseums und die Erörterungen Herrn Paul Seippels.

Es mag etwas verspätet erscheinen, den Ausführungen Herrn Paul Seippels, des ausgezeichneten Kritikers, zu entgegnen - Ausführungen, die bereits vor einigen Wochen in der « Gazette de Lausanne » erschienen sind. Da indessen unser Vereinsblatt nur unregelmässig und gezwungenermassen in gewissen Zwischenräumen erscheint, war eine Erwiederung an dieser Stelle nicht eher möglich. Zudem besitzt der Gegenstand sein dauerndes Interesse der Aktualität, und wird den Mitgliedern unserer Gesellschaft eine genaue Darlegung dessen, was sich diesbezüglich in der vorletzten Sitzung der Eidgenössischen Kunstkommission im vergangenen November zugetragen hat, willkommen sein. In dieser Sitzung verzichtete die Kommission darauf, Herrn Clement Heaton die Ausführung seiner Kartons zu bestellen.

Herr Seippel, in seinen Zeitungsartikeln, macht den Malern der Eidgenössischen Kunstkommission den Vorwurf, in dieser Angelegenheit lediglich als Maler geurteilt zu haben, ohne den Beziehungen Rechnung zu tragen, welche Dekoration und Architektur verquicken. Zugleich wirft er den Künstlern vor, den Architekten des Museums nicht konsultiert zu haben.

Wir entgegnen, dass die Maler gleich den übrigen Mitgliedern der Eidgenössischen Kunstkommission vor allem

Weigerung der Konferenz, sich in eine Diskussion einzu- 1 die Harmonie der Dekoration (Mosaiken) zu dem Gebäude selbst geprüft haben. Ohne die Qualitäten dieser Mosaiken oder die technischen Fähigkeiten Herrn Hiatons in Frage zu stellen, war die Kommission einstimmig der Ansicht, dass die Kompositionen an Originalität mangelten. Die fehlerhaften Figuren hätten vielleicht korrigiert werden können; dagegen erschien ihr Wesen und ihr ausgesprochen englischer Typus mit einem nationalen schweizerischen Monument unmöglich vereinbar. Dies war zunächst die Ansicht Herrn Paul Bouviers (Architekt) sowohl wie diejenige Herrn Viberts (Bildhauer), der sich auch die nichtausübenden Mitglieder der Kommision anschlossen. Zudem wohnte Herr Gustav Gull, dem wir das prächtige Gebäude verdanken, der Sitzung bei.

> Seine Meinung, welche, selbst wenn sie sich im Widerspruche mit derjenigen der Kommission befunden hätte, gewiss in Betracht gezogen worden wäre, war dieselbe.

> Wir wurden im Hinblick auf den gegenwärtigen Artikel von Herrn Gustav Gull, und zwar auf unsere Anfrage, autorisiert, in seinem Namen zu erklären, dass er, nach minutiöser Prüfung der Vorwürfe Herrn Heatons an Ort und Stelle und trötzdem er deren Verdienste völlig anerkenne, diesem Künstler nicht eine derartige Aufgabe anvertrauen würde, weil es sich hier in erster Linie um eine « Schöpfung » handle.

> Ein Versuch mit Herrn Hiaton war gerechtfertigt. Derselbe führte nicht zum Ziele, und hierin stimmen Architekten und Maler überein. Wir bedauern diese Tatsache, aber es ist in einem solchen Falle besser zu warten und sich anderweitig umzusehen, als sich mit Unvollkommenem zu begnügen.

> Wenn der Bundesrat damit einverstanden ist, so wird Herrn Ferdinand Hodler die Ehre dieser Aufgabe zuteil. In ihn können wir vertrauen!

> Diese Zeilen mögen genügen, um den Beschluss sämtlicher Mitglieder der Kommission zu rechtfertigen, namentlich der Maler, welche ihr angehören oder angehörten.

> Wir bedauern, dass in dieser Angelegenheit Herr Seippel, der vorzügliche Publizist, dessen Geschmack und Wissen wir an dieser Stelle unsere ganze Anerkennung bezeugen, nicht unsere Ansicht teilte, oder dass er es versäumte, sich genügend aufzuklären. Im übrigen sind seine ausgezeichneten Absichten zu überzeugend für uns, um einen nachhaltenden Vorwurf aufkommen zu lassen.

> > ALFR. REHFOUS, Kunstmaler.

Die Erwerbungen der Gottfried-Keller-Stiftung.

Im Januar wurde folgender offizielle Bericht in den Zeitungen veröffentlicht:

« Die Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung hat so-

eben Werke der modernen Künstler Bieler, Angst, Dunant und Gallet anlässlich ihrer Ausstellung in Zürich erworben.»

Als solche würde diese Mitteilung kaum als etwas Ausserordentliches auffallen, während sie in Wirklichkeit einen wahren Umschwung bedeutet.

In der Tat waren die Vorteile des Artikels 4 des Testamentes, welcher die Anwendung der Fonds der Stiftung auch für den Ankauf von Werken zeitgenössischer Künstler voraussieht, noch keinem Lebenden zuteil geworden. Die einzige Ansnahme bildete Herr Eugen Burnand mit seinem grossen und kostspieligen Ochsenbild, während dieselbe Kommission sich dagegen gesträubt hatte, gelegentlich der Ausstellung in Paris im Jahre 1900, wo die Bundessubvention nur zur Hälfte bestand, in irgendwelcher Weise, sei es durch selbständige Erwerbungen oder durch Beisteuerung von Mitteln, diesem [nationalen Unternehmen ¿zu Hilfe zu kommen, trotzdem es in der Schweizer Sektion der Pariser Ausstellung gewiss nicht an interessanten Werken mangelte.

Zu der sich nunmehr vollzogenen Sinnesänderung müssen wir die Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung beglückwünschen, zugleich auch den Bundesrat, welcher noch seine Ermächtigung zu der Betätigung dieser neuen Anschauung erteilte.

Nach diesem ersten Schritt überlassen wir uns der Hoffnung, dass hiermit die alberne Auffassung, wonach erst nach Ableben eines Künstlers seine Werke erstehenswert erscheinen, gänzlich fallen wird, um so mehr als diese Auffassung in den meisten Fällen ganz übertriebene Auslagen bedingte. Es ist natürlich, gerecht und nützlich, dass den Künstlern zu ihren Lebzeiten das Vermächtnis der Frau Welti-Escher zu statten kommt. Lediglich den Zwischenhändlern und Vermittlern bedeutenden Gewinn zu verschaffen, mag doch kaum in der Absicht des Vermachers gelegen haben. Leider wurde bis jetzt in diesem Sinne von der Kommission gewaltet.

Eidgenössische Ausstellung der schönen Künste in Basel — August und September 1908 in der Kunsthalle und im Casino.

Die Ausstellung wird in den ersten Tagen Augusts eröffnet und die Einsendungen müssen anfangs Juli in Basel anlangen.

Das offizielle Zirkular mit bestimmter Angabe des Datums und den Ausstellungsbedingungen wird unverzüglich den Interessierten zugeschickt werden. Obgleich das Zentralkomitée noch keine offizielle Bestätigung besitzt, können wir als bestimmt annehmen, dass die bisherigen Statuten noch in Kraft bleiben — und somit wird unsere Gesellschaft für die Jury - Wahl ihre Vorschläge (in doppelter Anzahl) zu machen haben. Die Sektionen können

daher bereits jetzt ihre bezüglichen Vorschläge dem Zentralkomitee übermitteln. Die hierfür von der Verwaltung festgesetzten Termine, sowie die äusserste Frist, innert welcher uns diese Vorschläge zugehen müssen, werden wir anderweitig bekannt machen.

Wir erinnern daran, dass die Jury aus 11 Mitgliedern besteht, von welchen 8 durch die Ausstellenden gewählt und 3 von der Kunstkommission bezeichnet werden. Folglich handelt es sich um eine Liste von 16 Namen, enthaltend

6 Künstler der deutschen Schweiz,

6 » » französischen »

4 » » italienischen »

Die Künstler, welche die grösste Stimmenzahl der Sektionen erhalten haben, figurieren dann auf der Vorschlagsliste.

Die Bildhauer sollen einen Vertreter besitzen.

Die Sektionsvorschläge werden in einem versiegelten Kouvert eingesandt; die Stimmenzählung geht in der Sitzung des Zentralkomitees vor sich.

Die HH. Wuillermet, Vibert, Mayer-Basel sind bezeichnet, um die Kommission in der Jury zu vertreten.

Die Ernennung der Jury fällt lediglich den Ausstellenden zu. Die Künstler, welche nicht beschickt haben, erhalten keinen Wahlzettel.

AUSSTELLUNG DER GESELLSCHAFT

Eine Subvention von Fr. 1000 wurde für die Organisation der Ausstellung unserer Gesellschaft bewilligt.

Die Sektion Zürich will die Möglichkeit dieser Ausstellung in ihrer Stadt prüfen, und die nötigen Schritte einleiten.

Dagegen hat unser Gesuch an die Kommission, nämlich unserer Gesellschaft dieselben Subventionen für den Erwerb von Kunstwerken wie dem Kunstverein zu bewilligen, nur zwei Stimmen, diejenigen der HH. Vibert und Bouvier, erlangt.

Schon dieser Entschluss vermag uns einen Begriff von der Art zu geben, wie die Annäherung des Kunstvereins aufgefasst wird und zeugt von dem Geiste, in welchem die Verordnungen und Statuten abgefasst würden.

Mitteilungen des Zentral-Komitees.

ARCHIVE DER GESELLSCHAFT.

Wir haben festgestellt, dass gewisse Dokumente, welche für uns von der grössten Wichtigkeit hätten sein können, nicht in unseren Archiven enthalten sind, doch müssen wir sofort hinzufügen, dass letztere sich noch im grössten Urzustande befinden.